

Gestaltungsgrundsätze für Gebäude in Lauter-Bernsbach

1. Allgemeiner Grundsatz bei der Errichtung von neuen Gebäuden

Neubauten (außer Nebengebäude) sollen sich in die vorhandene Bebauung in Bezug auf die Einhaltung von vorhandenen Baufluchten, Firstrichtungen, Dachformen und Geschossigkeit einfügen.

2. Dachgestaltung

Bei Neuerrichtung bzw. Sanierung von Dächern soll eine dunkle Dacheindeckung (schieferfarben, anthrazit, dunkelbraun) verwendet werden.

Bevorzugt soll entsprechendes Plattenmaterial (Schiefer, Dachsteine) zum Einsatz kommen.

Die Dachneigung soll bei geneigten Dächern (außer Nebengebäude) $> 35^\circ$ sein.

Vorhandene Dachgauben sollen erhalten werden.

3. Fassade

Wird bei der Neuerrichtung von Gebäuden bzw. bei Gebäudesanierungen eine Fassadenverkleidung angebracht, soll vorzugsweise ortstypisches Material (Holz, Schiefer) zum Einsatz kommen. Alternativ dazu kann Material verwendet werden, welches eine entsprechende Optik wie Holz bzw. Schiefer besitzt.

Bevorzugt sollen stehende Fensterformate mit Gliederung realisiert werden.

Grelle Farbanstriche sollen vermieden werden.

Vorhandene Fachwerkfassaden sollen erhalten werden, ebenso vorhandene Fassadengliederungen (Gesimse, Gewände, Erker).

Lauter-Bernsbach, Oktober 2020

Hinweis:

In Gebieten, die im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplanes bzw. einer rechtskräftigen Satzung nach § 34(4) BauGB liegen, können weitergehende gestalterische Festsetzungen rechtswirksam sein.